

§ 3 Nr. 55c [Übertragung von Altersvorsorgevermögen]

idF des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171), zuletzt geändert durch Brexit-StBG v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223)

Steuerfrei sind

...

55c. ¹Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. ²Dies gilt entsprechend

- a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,
- b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
- c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;

...

Autor: Dr. Georg P. Siebenlist, Hamburg

Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. Anzinger, Universität Ulm

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c 1

B. Erläuterungen zu Satz 1:

Übertragung von Altersvorsorgevermögen 2

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Entsprechende Geltung**

I. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. a)	3	sorgung bei Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. b)	4
II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersver-		III. Übertragung im Todesfall (Satz 2 Buchst. c)	5

1 A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c

Grundinformation zu Nr. 55c: Die Vorschrift betrifft einen Teilaspekt des staatlich geförderten Aufbaus der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung. Satz 1 stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrag stfrei. Nach Satz 2 gilt die StFreiheit entsprechend bei Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung und bei Übertragung im Todesfall.

Rechtsentwicklung der Nr. 55c:

- ▶ *BeitrRLUMsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUMsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).
- ▶ *BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017* (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Satz 2 wurden die bisherigen Buchst. a und b zu b und c. Ihr wurde ein neuer Buchst. a vorangestellt, der die Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Träger regelt.
- ▶ *Brexit-StBG v. 25.3.2019* (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223): Satz 2 Buchst. c wurde im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU ein Satzteil angefügt, der die Möglichkeit der stfreien Kapitalüberlassung für die Stpfl. ermöglicht, die vor dem Austritt dort gelebt haben.

Bedeutung der Nr. 55c: Die StFreistellung steht in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Aufbau der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung (s. Vor § 79 Anm. 4 ff. und 9 ff.). Durch die Zahlung von Altersvorsorgezulagen nach Abschn. XI bzw. dem ggf. zu gewährenden SA-Abzug nach § 10a sowie der StFreiheit der im Rahmen des Altersvorsorgevertrags angesammelten Zinsen und Erträge wird die private Altersvorsorge aus nicht versteuerten Einkünften aufgebracht. Korrespondierend mit der StFreiheit in der Ansparphase sind die aus dem Altersvorsorgevertrag zufließenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 (nachgelagert) der Besteuerung zu unterwerfen (s. § 10a Anm. 3; § 22 Anm. 482). Entsprechendes gilt für die betriebliche Altersversorgung (s. Vor § 79 Anm. 6, 10; § 82 Anm. 10), denn unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 sind auch Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung förderungsfähig, wenn sie dem Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dienen. § 22 Nr. 5 bestimmt die volle nachgelagerte Besteuerung bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und bei Betriebsrenten (§ 22 Nr. 5 Satz 1; BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93

Rz. 150 ff.; s. im Einzelnen § 22 Anm. 495 ff.). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase stfrei gestellt wurden (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93 Rz. 129). Wird gefördertes Vermögen iSd. § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 schädlich verwendet, sind nicht nur die während der gesamten Ansparphase gezahlten Altersvorsorgezulagen und die in dieser Phase nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten zusätzlichen StVorteile zurückzuzahlen. § 22 Nr. 5 Satz 3 regelt vielmehr, dass in diesen Fällen das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen iSd. Abschn. XI als Leistung iSd. § 22 Nr. 5 Satz 2 gilt (s. § 22 Anm. 506).

Nach Abschn. XI bzw. § 10a werden nur solche Altersvorsorgebeiträge gefördert, die der Zulageberechtigte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag; s. § 82 Abs. 1).

- *Steuersystematische Bedeutung:* Die StBefreiung ist uE lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben Stpf. löst keine stl. Folgen aus (s. auch § 3 Nr. 55 Anm. 3; § 3 Nr. 56 Anm. 3; aA von Beckerath in KSM, § 3 Rz. B 55c/4 ff. [6/2021]; s. auch BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93 Rz. 149).

Geltungsbereich der Nr. 55c:

- *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 55c betrifft, wie sich aus Satz 1 ergibt (s. Anm. 2), sonstige Einkünfte (§ 22).
- *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 55c gilt für unbeschränkt und beschränkt stpf. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 55c zu anderen Vorschriften:

- *Verhältnis zu § 3 Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbG-Zuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (vgl. § 3 Nr. 56 Anm. 3; § 3 Nr. 63 Anm. 3).
- *Verhältnis § 3 Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanswartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen eines ArbG-Wechsels stfrei (vgl. § 3 Nr. 55 Anm. 1, 4).
- *Verhältnis zu § 22 Nr. 5:* Nach Nr. 55c sind Übertragungen von Altersvermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag stfrei, soweit die Leistungen zu stpf. Einkünften nach § 22 Nr. 5 führen würden (§ 22 Anm. 482; BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 153).

B. Erläuterungen zu Satz 1: Übertragung von Altersvorsorgevermögen

2

Die StFreiheit betrifft die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.

Altersvorsorgevermögen iSd. § 92: Nach § 92 hat der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags (s. Anm. 1) jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Die Bescheinigung ist zentrales Element des Alterszulageverfahrens. Inhalt der Bescheinigung ist ua. auch der Stand des Altersvorsorge-

vermögens (§ 92 Satz 1 Nr. 5; s. § 92 Anm. 5). Der im EStG nicht definierte Begriff des (geförderten) Altersvorsorgevermögens taucht auch in § 93 Abs. 1 Satz 1 auf. Das Altersvorsorgevermögen ist das mit staatlicher Förderung während der Ansparphase angesammelte und für die spätere Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital. Es besteht aus der Summe der einen Altersvorsorgevertrag betreffenden Beiträge und Tilgungsleistungen (s. § 82 Anm. 1) und der gutgeschriebenen Zulagen nebst Zinsen.

Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag: Es muss sich um eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrag handeln. Der Begriff des Altersvorsorgevertrags ist in § 1 AltZertG definiert. Danach liegt ein Altersvorsorgevertrag vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die für den Vertragspartner eine lebenslange Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners gezahlt werden darf, und wenn die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 11 AltZertG genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Übertragung ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG maßgeblich. Danach muss der Altersvorsorgevertrag dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewähren, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende des Kalendervierteljahres oder dem Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

§ 93 Abs. 2 Satz 1 sieht ausdrücklich vor; dass eine Übertragung keine schädliche Verwendung iSd. § 93 darstellt (vgl. § 93 Anm. 14).

Soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 führten:

Mit der Einschränkung soll deutlich gemacht werden, dass die StBefreiung nur dann zum Zuge kommt, wenn der Übertragungsvorgang überhaupt zu stpfl. Einkünften führt (BTDrucks. 17/7524, 12). Es bedurfte dieser Einschränkung und der StFreistellung uE insgesamt nicht, denn die Übertragung ist grds. mangels Zuflusses schon nicht stbar (s. Anm. 1). Die Regelung ist als Klarstellung der schon vorher geübten Verwaltungspraxis zu verstehen.

Im Übrigen setzt die StBefreiung voraus, dass die Leistungen zu stpfl. Einkünften nach § 22 Nr. 5 führen würden. Zu den stpfl. Einkünften gem. § 22 Nr. 5 Sätze 1 und 2 s. § 22 Anm. 495–500. Zur stfreien Übertragung von ungefördertem Altersvorsorgevermögen und zur Bedeutung von § 22 Nr. 5 Satz 2 iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 6 s. BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93 Rz. 156.

Die spätere Besteuerung der Auszahlung aus dem aufnehmenden Altersvorsorgevertrag gem. § 22 Nr. 5 bleibt von der Regelung der Nr. 55c unberührt (BTDrucks. 17/7524, 12).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Entsprechende Geltung

I. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. a)

3

Nach Satz 2 Buchst. a gilt ab VZ 2018 (s. Anm. 1) „Entsprechendes“, wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der LV (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der LV (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den ArbN erfolgen. Die entsprechende Anwendung der StBefreiung für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Buchst. a und b (s. Anm. 4) ist konsequent, weil nach § 82 Abs. 2 auch Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zu den förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträgen gehören (s. § 82 Anm. 9 ff.).

Im Gegensatz zu Buchst. b betrifft Buchst. a den Fall, dass eine Anwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne ArbG-Wechsel von einem externen auf einen anderen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Unternehmen der LV) übertragen wird. Die Übertragung selbst ist in diesem Fall „steuerneutral“, während in diesem Zusammenhang erfolgte Zahlungen an den ArbN stpfl. sind (BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008:017, BStBl. I 2021, 1050 Rz. 63; BTDrucks. 18/11286, 59).

II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. b)

4

Nach Satz 2 Buchst. b gilt – im Fall eines ArbG-Wechsels – „Entsprechendes“ für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch, wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrags geleistet wird.

Gegenstand der Regelung: Satz 2 Buchst. b bezieht sich auf § 93 Abs. 2 Satz 3. Danach stellt die Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung keine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvermögen dar, soweit dieses zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags geleistet wird (s. § 93 Anm. 16). Der stfrei gestellte Vorgang ist bereits nicht stbar. Die Regelung ist deklaratorischer Natur (s. Anm. 1). Auch hier steht die Sicherstellung der vom ArbN verdienten Versorgungszusage im Vordergrund, ohne die bereits erworbenen Versorgungsanwartschaften des einzelnen ArbN zu verbessern (vgl. § 3 Nr. 55 Anm. 3).

III. Übertragung im Todesfall (Satz 2 Buchst. c)

5

Satz 1 findet abschließend entsprechende Anwendung, wenn im Fall des Todes des Stpfl. unter den in Satz 2 Buchst. b genannten Voraussetzungen das Altersvorsor-

gevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Gegenstand der Regelung: Die StFreistellung bezieht sich auf die Regelung in § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c (§ 93 Anm. 12). Danach liegt keine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen vor, wenn Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1), ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten und das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen in einem Betrag auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Es ist insofern nicht erforderlich, dass der übernehmende Ehegatte/Lebenspartner ohne die Übertragung im Todesfall die Voraussetzungen der Begünstigung des Altersvorsorgevertrag erfüllt (vgl. *Valta* in *Brandis/Heuermann*, § 3 Nr. 55c Rz. 11 [11/2020]).

In diesem Fall unterliegen erst die später dem überlebenden Ehegatten zufließenden Rentenzahlungen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 (s. im Einzelnen § 93 Anm. 12). Die Übertragung des Altersvorsorgevermögens selbst ist stfrei.

Die Regelung kann im Fall des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU entsprechend Buchst. c Halbsatz 2 (s. dazu Anm. 1) zur Anwendung kommen. Voraussetzung ist, dass der Altersvorsorgevertrag vor dem sog. Brexit-Referendum (23.6.2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vor der Zeit des Austritts aus der EU hatten.